

17. November 2008

PRESSEMITTEILUNG

WEITERE TECHNISCHE EINZELHEITEN ZUR VORÜBERGEHENDEN AUSWEITUNG DES SICHERHEITENRAHMENS

Zu den von der Europäischen Zentralbank (EZB) am 15. Oktober 2008 bekanntgegebenen Maßnahmen (siehe:

www.bundesbank.de/download/ezb/pressemitteilungen/2008/20081014_ezb_collateralframework_de.pdf), d. h. die vorübergehende Ausweitung des Verzeichnisses der für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassenen Sicherheiten, stellt das Eurosystem nunmehr weitere technische Einzelheiten zu den erweiterten Zulassungskriterien zur Verfügung, die bis Ende 2009 in Kraft bleiben werden.

Seit dem 17. November 2008 akzeptiert das Eurosystem bei seinen Kreditgeschäften auch auf Euro lautende syndizierte Kreditforderungen, die dem Recht von England und Wales (englischem Recht) unterliegen, als Sicherheiten, sofern die nachfolgend beschriebenen Bedingungen und Verfahren eingehalten werden. Diese Bedingungen und Verfahren sind detailliert im *Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 14. November 2008 zur Umsetzung der Verordnung EZB/2008/11 vom 23. Oktober 2008 über zeitlich befristete Änderungen der Regelungen hinsichtlich der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten (EZB/2008/15)* geregelt. Dieses Dokument wird auf der Website der EZB (www.ecb.europa.eu) und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Bei syndizierten Krediten nach englischem Recht darf die Zahl der für a) den Geschäftspartner, b) den Gläubiger, c) den Schuldner, d) (gegebenenfalls) den Garanten, e) den Vertrag über die Kreditforderung und f) die Vereinbarung zur Nutzung der Kreditforderung als Sicherheit insgesamt geltenden Rechtsordnungen drei nicht überschreiten.

Um existierenden Marktpraktiken Rechnung zu tragen, wird auch eine entsprechende von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften über Zweckgesellschaften durchgeführte Kreditaufnahme als notenbankfähig betrachtet, wenn die nichtfinanzielle

Kapitalgesellschaft eine vollständige Garantie für die Zweckgesellschaft übernimmt und die Garantie den in den Kapiteln 6.2.2 und 6.3.3 der Allgemeinen Regelungen dargelegten Anforderungen entspricht.

Um das Kreditrisiko zu beschränken, das sich daraus ableitet, dass ein Konsortialführer („facility agent“) für den Einzug und die Ausschüttung von Zahlungen verantwortlich ist, muss der Konsortialführer über ein langfristiges Rating von mindestens A- von Fitch und Standard & Poor's, A3 von Moody's oder AL von Dominion Bond Rating Services (DBRS) verfügen.

Syndizierte Kredite werden nur dann als auf Euro lautend angesehen, wenn der maßgebliche Kreditvertrag es dem Schuldner bzw. dem in seinem Auftrag handelnden Bevollmächtigten nicht ermöglicht, die Euro-Denominierung vor Fälligkeit der besicherten Kreditgeschäfte mit dem Eurosystem abzuändern.

Die nationalen Zentralbanken des Eurosystems (NZBen) werden syndizierte Kredite nach englischem Recht direkt vom betreffenden Geschäftspartner gemäß ihren jeweiligen nationalen Verfahren für Kreditforderungen hereinnehmen. Die Vereinbarung über die Nutzung der Kreditforderungen als Sicherheit muss dem Recht eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebiets unterliegen.

Um die Wirksamkeit der Hereinnahme nach englischem Recht zu gewährleisten, muss der Geschäftspartner den Schuldner des syndizierten Kreditvertrags vor oder unverzüglich nach der Einlieferung der syndizierten Kreditforderung als Sicherheit darüber in Kenntnis setzen. Außerdem müssen die Geschäftspartner der betreffenden NZB die Kopie einer von der Unternehmensregisterstelle (Registrar of Companies) von England und Wales ausgestellte Bestätigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass die Einlieferung des syndizierten Kredits als Sicherheit bei der Registerbehörde (Companies House) eingetragen wurde.

Weitere gesetzliche Anforderungen, vor allem zur Übertragbarkeit der Kreditforderung, aber auch zu a) Aufrechnungsfragen, b) Beschränkungen hinsichtlich der Verwertung der Forderung, c) den Folgen eines Austausches eines Kreditgebers, d) der Weitergabe von vertraulichen Informationen über den Schuldner und e) steuerrechtlichen sowie haftungsrechtlichen Aspekten werden im *Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 14. November 2008 zur Umsetzung der Verordnung EZB/2008/11 vom 23. Oktober 2008 über zeitlich befristete Änderungen der Regelungen hinsichtlich der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten (EZB/2008/15)* festgelegt.

Um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen, müssen die Geschäftspartner vor Einlieferung der betreffenden NZB die Stellungnahme eines britischen (und ggf. eines anderen adäquaten) Steuersachverständigen sowie die Bescheinigung eines externen Rechtsexperten zukommen lassen, in der eine Reihe von Prüfungen zur

Zufriedenheit des Eurosystems behandelt werden. Die jeweils aktuelle Fassung des Musters, nach der eine solche Bescheinigung anzufertigen ist, kann auf der Website der EZB (www.ecb.europa.eu) heruntergeladen werden.

Die Verfahren des Korrespondenzzentralbank-Modells (Correspondent Central Banking Model – CCBM) für die grenzüberschreitende Nutzung von Kreditforderungen (wie in Kapitel 6.6 der Allgemeinen Regelungen beschrieben) gelten derzeit nicht für die Hereinnahme von syndizierten Krediten. Syndizierte Kredite, die bei einer NZB eingeliefert wurden, können nicht grenzüberschreitend verwendet werden, um Kreditgeschäfte zu besichern, die von Zweigstellen oder Töchtern, die in einem anderen Land angesiedelt sind, mit einer anderen NZB abgeschlossen worden sind. Das Eurosystem wird im Bedarfsfalle gegebenenfalls prüfen, ob kurzfristig eine weitere Variante des CCBM zur grenzüberschreitenden Nutzung dieser Art von Sicherheiten eingeführt werden kann.

Die Geschäftspartner können sich bei weiteren Fragen zur operativen und rechtlichen Umsetzung an ihre jeweilige nationale Zentralbank (Heimatzentralbank) wenden.

Europäische Zentralbank
Direktion Kommunikation
Abteilung Presse und Information
Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 1344-8304 • Fax: +49 (69) 1344-7404
Internet: www.ecb.europa.eu
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.